



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Flächeneinsparung in der Justiz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Für die Landesverwaltung gelten auf Basis der Referenzwerte zum 1. Januar 2019 Reduktionsziele je Landesbediensteten von jeweils 20 Prozent bei der Bürofläche bis 2030 und bei der beheizten Nettoraumfläche bis 2040. Als Ausnahme gilt: „Die Einhaltung der Flächeneinsparvorgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen erfolgt über Konzeptionen des MJG und wird von dort überwacht.“¹ Die Vereinbarung zu Büro- und Raumkonzepten einschließlich Desk-Sharing gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften ebenfalls nicht. Eine eigene Dienstvereinbarung soll den Beitrag der Justiz zur Flächeneinsparung regeln.²

1. Welche konkreten Flächeneinsparungsziele verfolgt die Landesregierung im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen? Bitte unter Angabe der jeweiligen Referenz- und Zielwerte, der zugrunde gelegten Flächenarten und der Zieljahre erläutern.

Antwort:

Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen gelten die landesweiten Flächeneinsparungsziele des § 6 Absatz 4 Energiewende- und

¹ Finanzministerium Schleswig-Holstein, „Treibhausgasneutrale Landesliegenschaften 2040“, Umdruck 20/5233, S. 72, abgerufen unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/05200/umdruck-20-05233.pdf>

² Vgl. Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nummer 2025/335, „Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte“, S. 3 f., abgerufen unter: https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/amtsblatt/ab_veroeffentlichungen/2025/09_September/2025-335.pdf?_blob=publicationFile

Klimaschutzgesetz (EWKG) sowie die hierzu ergangenen Kabinettsbeschlüsse. Sämtliche Zielwerte beziehen sich analog zum EWKG auf den Referenzzeitpunkt 1. Januar 2019 und werden in Relation zur Anzahl der Mitarbeitenden (m² je Mitarbeitenden) ermittelt. Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen beträgt der Büroflächenreferenzwert 14,55 m² je Mitarbeitenden; dieser ist bis 2030 um 20 % auf einen Zielwert von 11,64 m² je Mitarbeitenden zu reduzieren (dies entspricht zum aktuellen Mitarbeiterbestand einer absoluten Einsparung von 15.685 m²). Für die Nettoraumfläche (NRF) beträgt der Referenzwert 47,07 m² je Mitarbeitenden. Bis 2030 ist eine Reduzierung um 10 % auf 42,36 m² je Mitarbeitenden (absolute Einsparung 24.210 m²) und bis 2040 eine Reduzierung um 20 % auf 37,65 m² je Mitarbeitenden (absolute Einsparung 47.315 m²) vorgesehen.

2. In welchem Umfang wurden bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen seit dem 1. Januar 2019 Flächen eingespart? Bitte nach Bürofläche und beheizter Nettoraumfläche sowie nach Jahr und Umfang der Flächeneinsparung aufschlüsseln.

Antwort:

Liegenschaft	Eingesparte Fläche		Status/ Zeitpunkt	Maßnahme
	Nettoraum- fläche gesamt in qm	Davon Bürofläche in qm (Angabe Flächenmonitoring GMSH)		
Schleswig – Gallbergschule	804	104	Kündigung zum 31.03.2025	Aufgabe Außenstelle OVG bzw. OLG
Bewährungshilfe Flensburg	426	k.A.	Kündigung zum 31.03.2025	Integration in ZGB- Liegenschaft nach Integration Arbeitsgericht ins Land-/Amtsgeri- cht Flensburg
Bewährungshilfe Norderstedt	117	69	Kündigung zum 30.06.2025	Integration in Amtsgericht Norderstedt durch

				Verdichtung
Bewährungshilfe Wedel	43	11	Kündigung zum 31.03.2025	Aufgabe dauerhafte Außenstelle
Bewährungshilfe Bad Oldesloe	13	k.A.	Kündigung zum 31.05.2026	Aufgabe dauerhafte Außenstelle
Bewährungshilfe Rendsburg	205	101	Kündigung zum 30.06.2026	Integration in Amtsgericht Rendsburg durch Verdichtung
Amtsgericht Kiel, Preußerstraße Nebenstelle Säle	701	291	Kündigung zum 30.06.2026	Aufgabe Außenstelle
Amtsgericht Schleswig, Außenstelle	196	174	Kündigung zum 30.11.2026	Integration in Amtsgericht Schleswig durch Verdichtung
Arbeitsgericht Neumünster	1.043	252	Kündigung zum 31.12.2026	Auflösung im Rahmen Fachgerichtsstr ukturereform und Integration in Liegenschaft Deliusstrasse in Kiel durch Verdichtung und Umbaumaß- nahmen
Außenstelle Strafsaal Landgericht Itzehoe	1.017	k.A.	Wechsel Liegenschaft zum Q1 2026, Kündigung 31.12.2025	Unterbringung auf reduzierter Fläche nach Kündigung durch Vermieter (Fläche vorher 1.648 qm; Fläche neu 631

				qm)
Summe	4.565	1.002		

3. Durch welche konkreten Maßnahmen wurden bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen bislang Flächen eingespart? Bitte nach Maßnahme, Zeitpunkt und Umfang der Flächeneinsparung aufschlüsseln.

Antwort:

Siehe Beantwortung Frage 2

4. Welche weiteren Maßnahmen zur Flächeneinsparung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Bewährungshilfen sind geplant oder werden geprüft? Bitte nach Maßnahme, geplantem Umsetzungszeitpunkt und voraussichtlichem Umfang der Flächeneinsparung aufschlüsseln.

Antwort:

Liegenschaft	Potentiell einzusparende Fläche		Status	Maßnahme
	Nettoraumfläche gesamt in qm	Davon Bürofläche in qm (Angabe Flächenmonitoring GMSH)		
Finanzgericht Kiel	1.446	500	Freizug im ersten Halbjahr 2027 – Rückgabe ins AGV (Allgemeines Grundvermöge n des Landes)	Integration in Liegenschaft Deliusstrasse in Kiel
OLG Schleswig, Außenstellen Süderdomstraße	662	358	Zeitpunkt Freizug und Rückgabe ins AGV aufgrund von Abhängigkeiten zu Baumaß-	Integration in Liegenschaft OLG in Abhängigkeit weiterer Maßnahmen in Schleswig

			nahmen noch offen	
Amtsgericht Kiel, Preußerstraße Außenstelle Registergericht	1.155	484	Beendigung Mietverhältnis für 2027 geplant – derzeit noch Abhängigkeiten	Integration in Liegenschaft Deliusstraße Kiel
Arbeitsgericht Elmshorn	1.024	333	Freizug im ersten Halbjahr 2027 geplant - Beendigung Mietverhältnis des Landes vertraglich zum 30.09.2032 möglich – bis dahin alternative Nutzung durch Land oder Prüfung Auflösungsver- einbarung	Integration in Sozialgericht Itzehoe im Rahmen Fachgerichts- strukturreform
Arbeitsgericht Lübeck	1.795	385	Freizug in 2027 geplant - Beendigung Mietverhältnis des Landes vertraglich zum 30.09.2036 möglich – bis dahin alternative Nutzung durch Land z.B. als Interimsfläche für Sanierungen von Landesliegen- schaften möglich	Integration in Sozialgericht Lübeck im Rahmen Fachgerichts- strukturreform
Amtsgericht Reinbek	1.912	773	Abhängig von	Integration in Liegenschaften

			Änderung LJG Beendigung Anmietung voraussichtlich mit Auflösung des Amtsgerichts Reinbek Ende 2029 möglich	Amtsgericht Ahrensburg und Schwarzenbek im Rahmen Amtsgerichts- strukturreform – abhängig von Baumaß- nahmen
Bewährungshilfe Ahrensburg	158	80	Abhängig von Maßnahmen zur Auflösung und Integration des Amtsgerichts Reinbek kommt eine Beendigung des Mietvertrages Ende 2029 in Betracht	Integration in Liegenschaften Amtsgericht Ahrensburg und Schwarzenbek wird geprüft – Abhängigkeit zu Baumaß- nahmen
Nebengebäude Amts-/Landgericht Lübeck („Villa“)	633	k.A.	Prüfung Verkauf - Zeitpunkt abhängig von Baumaß- nahmen	Integration in Flächen Schwartauer Landstraße

Zusätzlich zu den tabellarisch aufgeführten Maßnahmen finden fortlaufend weitere Überprüfungen möglicher Maßnahmen statt. Aktuell werden u.a. folgende Ansätze verfolgt:

- Integration weiterer Bewährungshilfen in Justizliegenschaften
- Zuständigkeitsverlagerungen im Bezirk (vgl. z.B. Empfehlung für das Amtsgericht Pinneberg im Rahmen der Amtsgerichtsstrukturreform)
*„...Dem Bericht der Projektgruppe folgend wird vorgeschlagen:
Schaffung einer neuen Liegenschaft für das Amtsgericht Pinneberg in Pinneberg. Ergänzend zu dem Bericht der Projektgruppe schlägt der Lenkungsausschuss allerdings folgende Maßnahmen vor:
Teile des Amtsgerichts Pinneberg werden zeitnah an andere Standorte im Landgerichtsbezirk Itzehoe verlagert (z.B. Insolvenzabteilung an das Amtsgericht Itzehoe; weitere Abteilungen an das Amtsgericht Elmshorn). Dies*

führt einerseits zu der angestrebten Flächenverdichtung bei den aufnehmenden Standorten, andererseits kann auf diese Weise eine neue Liegenschaft deutlich kleiner und damit kostengünstiger als bislang angenommen konzipiert werden...“

- Prüfung der Freigabe von vorhandenen Nebengebäuden für Nutzung durch andere Landesbehörden oder Vermietung
 - Aufzeigen von Flächen in Bestandsliegenschaften, die bei baulich und sicherheitstechnischer Abtrennung durch das Land einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden könnten (Landesbehörde oder Vermietung) – eine Umsetzung müsste durch das Finanzministerium und die GMSH erfolgen
 - Bedarfsmeldungen für bauliche Veränderungen, um z.B. Flächen anders nutzen zu können oder Büroräume den vorgesehen Größen anzunähern
 - multifunktionale Nutzung von Flächen in den Liegenschaften
 - übergreifende Kooperation zwischen den Justizbehörden um Einzelbedarfe ohne zusätzliche Flächen abzubilden (insbesondere im Hinblick auf Archive, Besprechungsflächen, Schulungsräume oder auch Sitzungssäle)
 - Personalaufwüchse aufgrund steigender Verfahren/Eingänge werden nahezu vollständig mit pragmatischen Lösungen in den Bestandsliegenschaften umgesetzt
5. In welchem Umfang wird bei Gerichten und Staatsanwaltschaften Desk-Sharing praktiziert, erprobt oder geplant und wie viele Beschäftigte sind dadurch faktisch auf mobile Arbeit oder Wohnraumarbeit angewiesen? Bitte nach Gericht beziehungsweise Staatsanwaltschaft, Einführungszeitpunkt, Zahl der einbezogenen Beschäftigten, Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze und dem Verhältnis von Beschäftigten zu Arbeitsplätzen sowie nach Besoldungsbeziehungsweise Entgeltgruppen aufschlüsseln.

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine detaillierten Kenntnisse vor. In einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften wird Büro- und ggf. auch Desk-Sharing bereits auf freiwilliger Basis praktiziert und erprobt. Vielfach werden Funktionsräume gleichzeitig als Büroraum genutzt oder es wird z.B. auf grundsätzlich erforderliche Besprechungsflächen verzichtet, um jedem Mitarbeitenden einen Arbeitsplatz bieten zu können.

Die Inanspruchnahme mobiler Arbeit oder Wohnraumarbeit ist freiwillig.

6. In wie vielen Fällen stand Beschäftigten seit Einführung des jeweiligen Desk-Sharing-Modells bei dienstlich erforderlicher Anwesenheit kein geeigneter Arbeitsplatz in der Dienststelle zur Verfügung? Bitte nach Gericht beziehungsweise Staatsanwaltschaft sowie nach Besoldungsbeziehungsweise Entgeltgruppen aufschlüsseln.

Antwort:

Verteilung und Zuweisung von Arbeitsplätzen obliegen den Dienststellen vor Ort, unterliegen ständigen Veränderungen und werden von der Landesregierung nicht erfasst. Bislang ist kein Fall bekannt geworden, in welchem einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten bei dienstlich erforderlicher Anwesenheit kein geeigneter Arbeitsplatz in der Dienststelle zur Verfügung stand. Ergänzend wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie ist der aktuelle Stand der für Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehenen eigenen Dienstvereinbarung zu modernen Büro- und Raumkonzepten? Bitte insbesondere den Zeitplan, die beteiligten Stellen und Interessenvertretungen sowie die vorgesehenen Regelungen zu Flächeneinsparungen und Desk-Sharing erläutern.

Antwort:

Die Dienstvereinbarung zur Anwendung der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen für Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein „Mobile Arbeit“ und „Wohnraumarbeit“ (DV Remote-Arbeit) nach § 57 MBG SH vom 4. Juni 2026 sieht bereits folgendes vor:

„Büro- und Raumkonzepte

Die Inanspruchnahme von Remote-Arbeit nach dieser Vereinbarung setzt regelmäßig die Bereitschaft der Beschäftigten zur Teilnahme an alternativen Büro- und Raumkonzepten voraus. Remote-Arbeit ermöglicht es, neue Raumkonzepte in den Dienststellen umzusetzen. Im Zuge der durch die Ausweitung von Remote-Arbeit entstehende Potentiale zur Flächenoptimierung kann eine effizientere Raumnutzung möglich werden. Die Beteiligten sind daher angehalten, bei Inanspruchnahme von Remote-Arbeit nach dieser Vereinbarung, vorhandene Arbeitsplätze in der Dienststelle sinnvoll auszulasten und Leerstände zu vermeiden. Im Interesse einer effizienteren Ausnutzung von Büroflächen kann daher durch die Behördenleitung auf die konkrete Wahl der Wohnraumarbeitszeiten eingewirkt werden; dabei ist in den individuellen Vereinbarungen mit den Beschäftigten eine möglichst weitgehende Verständigung anzustreben.“

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Für Richterinnen und Richter gilt diese Dienstvereinbarung aktuell ebenfalls nicht.

Eine Dienstvereinbarung nach § 57 MBG SH zu modernen Büro- und Raumkonzepten muss für die Justiz spätestens 2029 geschlossen werden. Ziel ist die Prüfung von Regelungen für alle Dienstgruppen. Daher werden die Gespräche und Verhandlungen mit dem erweiterten Hauptpersonalrat geführt

(Hauptpersonalrat, Hauptrichterrat und Hauptstaatsanwaltsrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen). Die Vereinbarung nach § 59 MBG SH wird wie vorgegeben als Orientierung genutzt.

8. Wie bewertet die Landesregierung den möglichen Konflikt zwischen Flächeneinsparungszielen und der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Flächeneinsparvorgaben des EWKG und der entsprechenden Kabinettsentscheidungen sehen derzeit keine Ausnahmen für die Justiz vor.

Die Justiz erbringt bereits substantielle Flächeneinsparungen (siehe Beantwortung Frage 2 und 4).

Maßnahmen, die geeignet sind, die verfassungsrechtlich gebotene richterliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen sind selbstverständlich nicht geplant.

Die Besonderheiten der Justiz begrenzen den Spielraum für Flächeneinsparungen. Dazu gehört, dass Verhandlungssäle einschließlich der Beratungsräume sowie die öffentlichen Zugangs- und Wartebereiche für Rechtssuchende und Publikum bei einer Gesamtbetrachtung eines Justizgebäudes nicht von einer Reduzierung der Flächeneinsparung erfasst sein können. Zudem müssen die Besonderheiten der zahlreichen denkmalgeschützten Gebäude der Justiz Berücksichtigung finden. Der Denkmalschutz kann also die Möglichkeiten der Flächeneinsparung ebenfalls faktisch begrenzen.